

## Reglement für das Spielzeugmuseum, Dorf- und Rebbaumuseum der Gemeinde Riehen

Vom 26. September 1995 (Stand 15. Oktober 1995)

*Der Gemeinderat Riehen,*

gestützt auf § 15 Abs. 4 lit. f des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 <sup>1)</sup>,

*erlässt nachstehendes Reglement:*

### § 1 *Zweck und Aufgabe*

<sup>1</sup> Das Spielzeugmuseum, Dorf- und Rebbaumuseum der Gemeinde Riehen besteht aus drei Abteilungen, die die Interessen des lokalen wie auch eines regionalen und internationalen Publikums ansprechen. Es bezweckt mit seiner Ausstellung, Kinder, Erwachsene und wissenschaftlich interessierte Besucherinnen und Besucher zu informieren. Verschiedene Aktivitäten wie Sonderausstellungen im Bereich aller drei Abteilungen, Führungen und museumspädagogische Aktionen sorgen neben den Dauerausstellungen für ein lebendiges Museum, das immer wieder neue Aspekte bietet.

### § 2 *Organisation*

<sup>1</sup> Das Spielzeugmuseum, Dorf- und Rebbaumuseum ist ein Betrieb der Gemeinde Riehen, der mit dem Schweizerischen Museum für Volkskunde Basel zusammenarbeitet. Es ist Bestandteil des Ressorts Kultur und Freizeit. Das Museum wird von der Museumskommission, die vom Gemeinderat eingesetzt wird und ihm gegenüber verantwortlich ist, beaufsichtigt.

### § 3 *Museumsleitung*

<sup>1</sup> Das Museum untersteht dem Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsleiterin Kultur und Freizeit der Gemeindeverwaltung. Die Betriebsleitung obliegt dem Konservator bzw. der Konservatorin gemäss dem Pflichtenheft.

### § 4 *Museumskommission*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt, auf seine eigene Amtsdauer, eine Museumskommission.

### § 5

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und acht weiteren Mitgliedern. Das Präsidium wird ex officio vom jeweiligen dem Ressort «Kultur und Freizeit» vorstehenden Mitglied des Gemeinderates ausgeübt. Die unter § 3 erwähnte Museumsleitung gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Konservator bzw. die Konservatorin führt das Protokoll der Museumskommission. Der Kommission gehört im weiteren eine von der Kommission des Völkerkundemuseums delegierte Vertretung an.

### § 6

<sup>1</sup> Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

<sup>1)</sup> SG [170.100](#).

**§ 7**

<sup>1</sup> Die Museumskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie berät den Gemeinderat in allen Belangen des Museums;
- sie hat die Aufsicht über den Betrieb des Museums;
- sie genehmigt den Budgetentwurf zuhanden des Gemeinderates und den Jahresbericht;
- sie unterstützt den Museumsbetrieb beratend;
- sie stellt dem Gemeinderat Antrag für Ankäufe im Betrag von über Fr. 5'000.– innerhalb des bewilligten Budgets sowie für Verkäufe;
- sie unterbreitet Vorschläge für Sonderausstellungen und kann bei Organisation und Aufbau der Ausstellungen mithelfen.

Das Reglement ist zu publizieren; es ersetzt jenes vom 10. August 1993 und wird sofort wirksam. <sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Wirksam seit 15. 10. 1995.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
26.09.1995	15.10.1995	Erlass	Erstfassung	KB 14.10.1995

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	26.09.1995	15.10.1995	Erstfassung	KB 14.10.1995